

Entwurf

Artikel XI

Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Aufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der in § 2 Abs. 3 festgelegten Grundsätze.“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die/Der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, die in Erfüllung dieser Aufsicht erforderlichen Verordnungen zu erlassen.“

3. In § 5 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

4. § 5 Abs. 4 erster und neuer zweiter Satz lauten:

„Der Bund leistet den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages entstehen, ab dem 1. Jänner 2005 eine jährliche Basisabgeltung in Höhe von 90 510 502 Euro im Verhältnis von 69 732 502 Euro für die Bundesmuseen und von 20 778 000 Euro für die Österreichische Nationalbibliothek. Dieser Betrag erhöht sich für das Jahr 2007 um Euro und ab dem 1. Jänner 2008 um jährlich Euro.“

5. In § 5 Abs. 4 vierter und fünfter Satz wird jeweils das Wort „Bundesmuseen“ durch die Wortfolge „in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes“ ersetzt.

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur schließt mit den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes Rahmenzielvereinbarungen für die Dauer von jeweils drei Jahren ab, durch die der kulturpolitische Auftrag zur Absicherung des Bestandes und der Aktivitäten der Einrichtungen präzisiert wird.“

7. § 15 Abs. 1 und Abs. 3 entfallen; die bisherigen Abs. 2 und 4 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

8. Im neuen § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 erster und vierter Satz, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 erster Halbsatz, § 6 Abs. 1 Z 3.1. und 3.2., § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Z 1, 5 und 6, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 1, § 12, § 16 Abs. 1, 2 und 3, § 21 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 wird jeweils die Wortfolge „dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ bzw. „des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ bzw. „der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ bzw. „Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen vorzunehmen und die von ihm“ bzw. „ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen und von ihm“ bzw. „dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Er“ bzw. „vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ bzw.

„Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ bzw. „dem Bundesminister für Justiz“ bzw. „der Bundesminister für Justiz“ *im jeweiligen grammatikalischen Zusammenhang durch die Wortfolge* „der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. „der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. „die/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. „Die/Der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, in Erfüllung ihrer/seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen vorzunehmen und die von ihr/ihm“ bzw. „ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen und von ihr/ihm“ bzw. „der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur. Sie/Er“ bzw. „von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. „Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur“ bzw. „der/dem Bundesminister/in für Justiz“ bzw. die/der Bundesminister/in für Justiz“ *ersetzt*.

10. Dem § 22 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 5 Abs. 4 erster und neuer zweiter Satz, § 5 Abs. 4 vierter und fünfter Satz jeweils hinsichtlich der Wortfolge „in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes“, § 5 Abs. 7 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Abs. 1 und Abs. 3 des § 15 sowie der bisherige zweite Satz des § 5 Abs. 4 außer Kraft.

(4) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 erster und vierter Satz, § 5 Abs. 4 hinsichtlich der Bezeichnung der Bundesministerin/des Bundesministers, § 6 Abs. 1 erster Halbsatz, Z 3.1 und 3.2, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 1, § 12, § 16 Abs. 1, 2 und 3 und § 21 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 treten mit 1. März 2007 in Kraft.“